

Aus Gerson's Verordnung für die Lehrer und Schüler der Kathedralschule zu Paris

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes und der „Pädag. Monatschrift.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 6. Januar 1905.

Nr. 2

12. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hüllich, und Jakob Gröninger, Rickenbach (Schwyz),
Joseph Müller, Lehrer, Goshau (Mt. St. Gallen), und Clemens Frei z. „Storchen“, Einsiedeln.
Einsendungen und Zusätze
sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Aus Gerson's Verordnung für die Lehrer und Schüler der Kathedralschule zu Paris.

1. Vor allem sei der Vorsteher des Hauses ein Mann von tadellosen Sitten.
2. Man ermuntere die Knaben öfters zur Liebe Gottes und rufe ihnen ins Gedächtnis zurück, wozu sie bestimmt seien.
3. Man ermahne die Knaben fleißig, sich vor der Sünde zu hüten.
4. Auch halte man die Knaben an, nicht bloß einmal im Jahre, sondern 4—6 mal, und zwar an den höheren Festen, das hl. Bußsakrament zu empfangen.
5. Was den Lehrer der Grammatik betrifft, so soll er, abwechselnd mit dem Vorsteher, bei den Knaben gegenwärtig sein sowohl in als außer dem Hause.
6. Der Gesanglehrer soll die Knaben zu bestimmten Stunden vorzugsweise im Choralgesang und im Kontrapunkt unterrichten, und sie einige anständige Diskantus lehren, nicht ausgelassene und unzüchtige Kantilenen; auch darf er sie damit nicht so stark belästigen, daß dadurch dem Fortschritt in den grammatischen Studien Eintrag geschieht.
7. Bei jeder Mahlzeit lese stets einer der Knaben aus einem nützlichen Buche vor, und die andern beobachten Stillschreigen, um so die Lehre zu befolgen: „Rede wenig bei Tische.“
8. Die Knaben sollen eine bestimmte Tagesordnung haben, und Spiele, die sie zur Habsucht, zur Unehrlbarkeit, zu unanständigem Geschrei, zu Zorn und Haß verleiten, sollen den Knaben verboten sein.
9. Es sei verboten, daß einige Knaben für sich besondere Konventikel oder Zusammenkünfte halten.